

4. VERFAHENSVERMERKE

- 1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Münchsmünster hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
7. Ausgefertigt Münchsmünster, den

Andreas Meyer Erster Bürgermeister

Siegel

- 8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Münchsmünster, den

Andreas Meyer Erster Bürgermeister

Siegel

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans "Münchsmünster Dorfgebiet" ersetzt den Ursprungsbebauungsplan und seine bisherigen Änderungen vollständig.

Der Bebauungsplan regelt als einfacher Bebauungsplan die Zulässigkeit von Bauvorhaben nicht abschließend. Sie unterliegen damit weiterhin den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB.

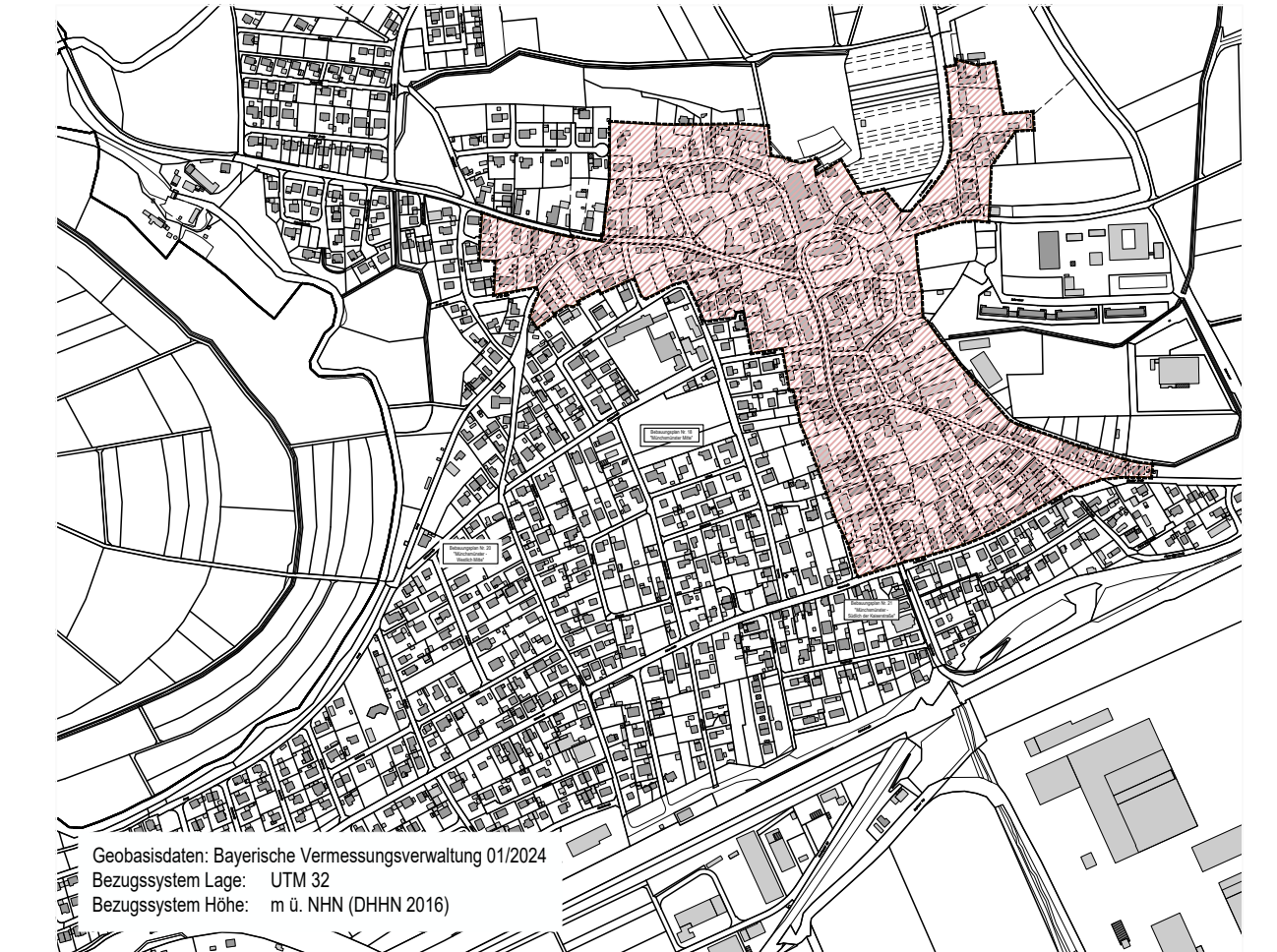
GEMEINDE MÜNCHSMÜNSTER LANDKREIS PFAFFENHOFEN AN DER ILM

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 "MÜNCHSMÜNSTER DORFGEBIET" 1. ÄNDERUNG

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1 : 10.000



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 01/2024 Bezugssystem Lage: UTM 32 Bezugssystem Höhe: m ü. NNH (DHN 2016)

ENTWURFSVERFASSER:

PFAFFENHOFEN, DEN 12.12.2024

Wipfler PLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure Vermessungsingenieure Erschließungsträger

Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen Tel.: 08441 5046-0 Fax: 08441 504629 Mail info@wipflerplan.de

1. PLANZEICHNUNG

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 01/2024 Bezugssystem Lage: UTM 32 Bezugssystem Höhe: m ü. NNH (DHN 2016)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Münchsmünster erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses jeweils gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr. 18 "Münchsmünster Dorfgebiet" - 1. Änderung

als SATZUNG.

2. FESTSETZUNGEN

- 1 [Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Je nach Bauweise sind folgende Mindestgrundstücksgrößen einzuhalten:

- je Einzelhaus mind. 400 m²
je Doppelhaushälfte mind. 300 m²
je Einheit einer Hausgruppe mind. 200 m² (z.B. Reihenhaus)

3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus sind bei der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße max. 2 Wohneinheiten zulässig. Abweichend davon sind weitere Wohneinheiten zulässig, sofern je weiterer Wohneinheit mindestens 200 m² zusätzliche Grundstücksfläche nachgewiesen werden. Mehr als 6 Wohneinheiten sind nicht zulässig.

Je Doppelhaushälfte ist bei der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße max. 1 Wohneinheit zulässig. Abweichend davon sind 2 Wohneinheiten zulässig, sofern je Wohneinheit mindestens 200 m² Grundstücksfläche nachgewiesen werden. Mehr als 2 Wohneinheiten sind nicht zulässig.

Je Einheit einer Hausgruppe ist bei der festgesetzten Mindestgrundstücksgröße max. 1 Wohneinheit zulässig. Abweichend davon sind 2 Wohneinheiten zulässig, sofern für jede weitere Wohneinheit mindestens 150 m² Grundstücksfläche nachgewiesen werden. Mehr als 2 Wohneinheiten sind nicht zulässig.

3. HINWEISE

- 1 [Symbol] bestehende Flurstücksgrenze mit Flurnummer z. B. 136/6
2 [Symbol] bestehendes Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummer
3 [Symbol] Geltungsbereich benachbarter Bebauungsplan
4 [Symbol] Stellplatzsatzung Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Münchsmünster in der zur Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung.

M = 1 : 2.000



NORD